

Hinweise

im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen zur Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) mit Wirkung vom 16. März 2020 um 08:00 Uhr für zunächst zehn Tage zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und zur Unterbrechung der Infektionsketten

Diese Leitlinien beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Bei Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) sind gegebenenfalls abweichende Maßnahmen, insbesondere auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch die Gesundheitsbehörden der Länder, erforderlich.

Der grenzüberschreitende Güter- und Warenverkehr soll weiterhin möglichst ungehindert fließen. Gleiches gilt für grenzüberschreitend verkehrende Berufspendler bis einschließlich zum 17. März 2020 ohne Nachweis. Danach soll ein geeigneter Nachweis das Überschreiten der Grenze ermöglichen. Übrige, nicht erforderliche Reisen (in und aus Risikogebieten) sind grundsätzlich nicht mehr gestattet.

- Derzeit findet keine Kanalisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs durch Festlegung von Grenzübergangsstellen an den vorgenannten Binnengrenzen statt. Eine Festlegung von Grenzübergangsstellen für Grenzkontrollen bleibt vorbehalten.
- Deutschen Staatsangehörigen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht versagt werden.
- Grenzüberschreitendes Reisen - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - aus berufsbedingten Gründen oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit zur Durchführung von Vertragsleistungen ist zulässig (u.a. Berufspendler, Saisonarbeitnehmer, EU-Parlamentarier, akkreditierte Diplomaten). Dies ist durch Mitführung geeigneter Unterlagen (u.a. Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen, Grenzgängerkarte) zu belegen.
- Grenzüberschreitendes Reisen - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - aus triftigen Gründen (u.a. ärztliche Behandlungen, familiäre Todesfälle) nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ist grundsätzlich zulässig.
- Die Rückreise von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsstaaten oder in den Staat, in dem sie zum Aufenthalt (längerfristige Aufenthaltstitel) berechtigt sind, mittels Transit durch Deutschland bleibt zulässig.
- Reisen von Drittstaatsangehörigen mit Schengen-Visa zu touristischen Zwecken sind grundsätzlich nicht mehr gestattet.
- Fragen zur Aufrechterhaltung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennah- bzw. Regionalverkehrs obliegen den Ländern.